



Amtssigniert. SID2014081000152
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Umwelt

Dr. Bettina Heinricher

Telefon 04852/6633-6710

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

**Bstieler Marian GmbH, Virgen;
Schotterentnahme aus der Isel – Bescheid;**

Geschäftszahl WR/B-328/10-2014

Lienz, 30.07.2014

BESCHIED

Gemäß § 14 Abs. 9 iVm. § 17 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG) 2005 wird der Bstieler Marian GmbH aufgetragen, jegliche Eingriffe, Nutzungen und sonstige Handlungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten der Natura 2000 Gebiete führen können, unverzüglich zu unterlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, oder in technischer Form per Telefax +43 4852 6633-746505, bzw. per Email bh.lienz@tirol.gv.at, einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Begründung

Den übermittelten Unterlagen des Vereins zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol, vom 16.06.2014 kann entnommen werden, dass sich im Bereich der wasserrechtlich bewilligten Schotterentnahme der Bstieler Marian GmbH in der Isel Deutsche Tamarisken befinden; entsprechende Fotos dazu wurden übermittelt.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen des TNSchG 2005, § 14 Abs. 9 leg. cit. ergibt sich dazu eindeutig, dass jegliche Eingriffe, Nutzungen und sonstige Handlungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten der Natura 2000 Gebiete führen können, zu unterlassen sind. Dies gilt auch für jene Gebiete, die die Grundlage für die Ausweisung eines Natura 200 Gebietes bilden. § 17 TNSchG 2005 bestimmt dazu weiters, dass bewilligungspflichtige Vorhaben, die ohne entsprechende (Ausnahme-) Bewilligung durchgeführt wurden, zu untersagen sind, bzw. sogar eine Wiederherstellung des früheren Zustandes aufgetragen werden kann.

Aufgrund der vorliegenden Akten- und Gesetzeslage war spruchgemäß zu entscheiden. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass von der Bstieler Marian GmbH bereits ein Antrag auf (Ausnahme-) Bewilligung gestellt wurde; dieses konnte jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden.

ERGEHT AN:

1. Bstieler Marina GmbH, Virgental Straße 37, 9972 Virgen;
2. Gemeinde 9972 Virgen, *per E-Mail*;
3. Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, im Wege des Baubezirksamtes 9900 Lienz, *per E-Mail*;
4. DI Josef Thaler, im Hause, *per E-Mail*;

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Heinricher